# Tarif- und Preisbestimmungen 2022 für den Bezug elektrischer Energie im Versorgungsgebiet der Aare Versorgungs AG (AVAG)

**Gültig ab 1. Januar 2022**

## Inhaltsverzeichnis


**1 Allgemeine Bestimmungen**

1.1 Grundlagen 2
1.2 Geltungsbereich 2
1.3 Gestaltung der Tarife und Preise 2
1.4 Ausnahmen 2
1.5 Abgaben 2
1.6 Quartal/Semester/Ableseperiode 2
1.7 Mehrwertsteuer 2
1.8 Schlussbestimmungen 2

**2 Elektrizitätstarife und -preise**

2.1 Allgemeine Bestimmungen 3
2.2 Netznutzungstarife (Netznutzungsentgelt) 3
2.3 Energiepreise 5

# 1 Allgemeine Bestimmungen

**1.1 Grundlagen**

Primeo Energie ist Dienstleister der Aare Versorgungs AG (nachstehend AVAG genannt) und mit der Betriebsführung und dem Management des Stromversorgungsnetzes beauftragt. Vertragspartner bleibt in jedem Fall die AVAG.
Die nachstehenden Tarife und Preise wurden gestützt auf das "Reglement für die Abgabe elektrischer Energie und die Netznutzung im Versorgungsgebiet der AVAG" erlassen. Sie regeln die Tarife und Preise für die Netznutzung und den Bezug elektrischer Energie.

**1.2 Geltungsbereich**

1.2.1 Die Tarif- und Preisbestimmungen gelten für alle an das Elektrizitätsnetz der AVAG angeschlossenen Kunden sowie für mit Elektrizität belieferte Kunden ausserhalb des Netzgebietes der AVAG.

1.2.2 Die Tarif- und Preisbestimmungen gelten auch für Kunden in den Gemeinden Däniken, Dulliken und Obergösgen (Netzpacht durch die AVAG).

1.2.3 Jeder Kunde hat auf Verlangen Anrecht auf Aushändigung dieser Tarif- und Preisbestimmungen sowie der für ihn geltenden Vorschriften.

**1.3 Gestaltung der Tarife und Preise**

1.3.1 Die Tarife und Preise für den Bezug von elektrischer Energie bestehen aus dem Netznutzungsentgelt und dem Energiepreis. Das Netznutzungsentgelt setzt sich zusammen aus einem Grundpreis je Messstelle, einem Leistungspreis (Voraussetzung: Leistungs- bzw. Lastgangmessung) und dem Arbeitspreis. Der Energiepreis besteht aus dem Arbeitspreis.

1.3.2 Der Grundpreis wird auch dann verrechnet, wenn vorübergehend kein oder nur ein geringer Bezug erfolgt.

1.3.3 Die Grund- oder Leistungspreise können nach folgenden Kriterien festgelegt werden:
a) nach Netzebene
b) nach bezogener Menge
c) nach gemessener Leistung (bzw. dem Bezugsprofil)
d) nach installierter Leistung
e) nach Zählergrösse oder Zählerart

1.3.4 Die Arbeitspreise können nach folgenden Bezugskriterien festgelegt werden:
a) nach bezogener Menge
b) nach Art oder Verwendungszweck
c) nach Tageszeiten
d) nach weiteren Kriterien wie Jahreszeiten etc.

1.3.5 Die Netznutzungstarife (Netznutzungsentgelt) werden nach den von der Bundesgesetzgebung vorgegebenen Kriterien berechnet.

1.3.6 Für ungemessenen Bezug können auch Pauschalen erhoben und nach folgenden Kriterien festgelegt werden:
a) nach installierter Leistung
b) nach Benutzungsdauer
c) nach Rauminhalt
d) pro Bezugstag

**1.4 Ausnahmen**

1.4.1 Bei ausserordentlichen Verhältnissen (wie z.B. provisorische Anschlüsse, Bauten ausserhalb der Bauzone, Schaustellbetriebe, Ausstellungen und dergleichen) sowie bei ungemessenen Bezügen kann die AVAG nach pflichtgemässem Ermessen Ausnahmen und Abweichungen von den Tarif- und Preisbestimmungen vorschreiben.

1.4.2 Für die Energielieferung an Grosskunden kann die AVAG individuelle Verträge abschliessen, welche von vorliegenden Tarif- und Preisbestimmungen abweichen.

**1.5 Abgaben**

Sämtliche vom übergeordneten Recht vorgesehenen Lenkungs- und anderen Abgaben, wie beispielsweise die Abgeltung der Systemdienstleistungen an die nationale Netzgesellschaft Swissgrid, sowie die (Konzessions-)Entschädigungen an Einwohnergemeinden bzw. die Netzverpächter sind nicht in den Preisen und Tarifen inbegriffen. Sie werden bei der Rechnungsstellung separat ausgewiesen und sind zusätzlich zu bezahlen.

**1.6 Quartal/Semester/Ableseperiode**

Als Quartal oder Semester gilt die Zeitspanne von einer Ablesung zur nächsten Ablesung. Sie muss nicht mit dem Kalenderquartal bzw. -semester übereinstimmen.

**1.7 Mehrwertsteuer**

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in den Tarifen, Preisen und Abgaben usw. nicht inbegriffen. Sie wird bei der Rechnungsstellung separat ausgewiesen und ist zusätzlich zu bezahlen.

**1.8 Schlussbestimmungen**

1.8.1 Diese Tarif- und Preisbestimmungen treten am 1. Januar 2022 in Kraft und gehen allfälligen abweichenden Bestimmungen und Richtlinien vor.

1.8.2 Die AVAG ist berechtigt, diese Tarif- und Preisbestimmungen jederzeit nach Bedarf abzuändern und zu ergänzen. Der Kunde wird darüber in geeigneter Weise orientiert.

1.8.3 Gerichtsstand ist Olten.

# 2 Elektrizitätstarife und -preise

## 2.1 Allgemeine Bestimmungen

### 2.1.1 Grundsatz

Bei der elektrischen Energie wird zwischen dem in jedem Fall an die AVAG zu bezahlenden Entgelt für die Netznutzung (vgl. Ziff. 2.2 ff.) und den Preisen für die Energie (Ziff. 2.3 ff.) unterschieden, welche an die AVAG zu bezahlen sind, wenn diese nicht von einem Drittlieferanten bezogen wird. Hinzu kommen separat ausgewiesene Steuern und Abgaben gemäss Ziff. 1.5 und 1.7.

### 2.1.2 Tarifzeiten

Die Arbeitspreise werden in der Regel nach folgenden Tageszeiten bemessen:

a) Hochtarifzeit: Montag bis Freitag, 6 bis 21 Uhr, Samstag, 6 bis 12 Uhr
b) Niedertarifzeit: Montag bis Freitag, 21 bis 6 Uhr, Samstag ab 12 Uhr bis Montag, 6 Uhr

Die Niedertarifzeiten gelten zudem an folgenden Feiertagen: 1. Januar, Karfreitag, Ostersamstag, Ostermontag, Auffahrtstag, Pfingstmontag, 1. August und 25. Dezember.
Die AVAG ist berechtigt, die unter lit. a und lit. b erwähnten Tarifzeiten anzupassen.

### 2.1.3 Blindenergie

Der Bezug sowie die Einspeisung von Blindenergie sind gratis bei Einhaltung des minimalen cos $\varphi$ von 0,9 basierend auf der Wirkenergie. Übersteigt der Blindenergiebezug dieses Verhältnis, so kann eine Kompensation verlangt werden. Der gemessene Überbezug von Blindenergie wird in dem Fall zu 4,20 Rp./kVarh in Rechnung gestellt.

### 2.1.4 Zählermiete

Zusätzliche Mietgebühren für Zähler und Tarifapparate gehen zulasten des Kunden.

### 2.1.5 Sperrung bestimmter Anlagekategorien

Die Sperrung bestimmter Anlagekategorien (z.B. Heizungen, Waschmaschinen, Wäschetrockner usw.) bleibt mit Rücksicht auf die Belastungsverhältnisse vorbehalten.

Die Sperrung bestimmter Anlagekategorien erfolgt auch dann, wenn es der entsprechende Netznutzungstarif vorsieht.

### 2.1.6 Doppeltarif

Der Doppeltarif (Hoch- und Niedertarif) wird grundsätzlich für alle Kunden angewendet. Die bisherigen Einfachtarifmessungen bleiben so lange bestehen, bis die Messanlage beim betreffenden Kunden oder Hauseigentümer (auf dessen Kosten) geändert ist.

### 2.1.7 Messapparate

Die AVAG bestimmt die für die Energiemessung notwendigen Apparate und legt deren Einsatzkriterien fest. Vorbehalten sind gesetzlich vorgeschriebene Messapparate wie z.B. Lastgangmessungen mit automatischer Fernauslesung.

## 2.2 Netznutzungstarife (Netznutzungsentgelt)

### 2.2.1 Tarif für temporäre Anschlüsse

Der Tarif für temporäre Anschlüsse ist geeignet z.B. für Baustellen, Kilbi, Schaustellbetriebe und dergleichen, welche nur vorübergehend und provisorisch am Niederspannungsnetz angeschlossen sind. Die bezogene Energie wird mit einem Zähler der AVAG gemessen. Werden mehrere Messstellen eingerichtet, wird jede einzeln abgerechnet.

Der Energiebezug erfolgt in Niederspannung von 3×400/230 V Drehstrom. Ist zur Belieferung einer Grossbaustelle eine Transformatorenstation erforderlich, bleiben vertragliche Abmachungen vorbehalten.

Es gilt der Einfachtarif ET.

### 2.2.2 Tarif Pauschale

Der Tarif Pauschale gilt für ungemessene, feste Anschlüsse (bis 1500 W) und ist geeignet z.B. für Telefonkabinen, Antennen, Signalisationen, Ticketautomaten, Heizungen von Verkehrsspiegeln, Radar, elektrische Anzeigen/Reklamen und dergleichen.

Die Berechnung des Strombezuges in kWh erfolgt durch die AVAG aufgrund der installierten Leistungen und der Benutzungsdauer.

Der Energiebezug erfolgt in Niederspannung von 3×400/230 V Drehstrom.

Es gilt der Tarif Basis.

### 2.2.3 Tarif U (unterbrechbare Anwendungen)

Der Tarif U (unterbrechbare Anwendungen) gilt für unterbrechbare Anwendungen von fest angeschlossenen Geräten und einen Jahresbezug von unter 100 MWh in Haushalt, Gewerbe und Industrie und ist geeignet z.B. für Wärmepumpenheizungen, Kühlanlagen, Grossboiler usw.

Der Energiebezug erfolgt über einen separaten Zähler in Niederspannung von 3×400/230 V Drehstrom. Dafür allenfalls erforderliche Anpassungen der Hausinstallation gehen zulasten des Kunden.

Die Lieferung elektrischer Energie resp. die Netznutzung kann von AVAG maximal 2 × 2 Stunden pro Tag ohne Voranmeldung und zu einem beliebigen Zeitpunkt entsprechend den betrieblichen Bedürfnissen unterbrochen werden.

Der Tarif U (unterbrechbare Anwendungen) setzt sich aus einem Grundpreis und einem Arbeitspreis pro bezogene kWh zusammen:

| | |
|---|---|
| Grundpreis | 4.00 CHF/Monat |
| Arbeitspreis (ganztägig) | 6,70 Rp./kWh |

2.2.4 Tarif für E-Mobilität

Der Tarif für E-Mobilität gilt für flexible Anwendungen von E-Mobilitäts-Ladegeräten im Haushaltsbereich.

Die Energieabgabe erfolgt in Niederspannung von 3×400/230 V Drehstrom und wird über einen separaten Zähler (inkl. Lastmanagementmodul) gemessen. Allenfalls erforderliche Anpassungen der Hausinstallation gehen zulasten des Kunden.

Die Energieabgabe kann täglich von 7.30 bis 8.30 Uhr, von 11 bis 12 Uhr und/oder von 18.30 bis 19.30 Uhr auf 50% der Leistung reduziert werden, sofern die gesamte Netzbelastung der AVAG dies erfordert. Die AVAG ist berechtigt, diese Zeiten anzupassen, wobei sie pro Tag max. drei Stunden ausmachen dürfen. Voraussetzung für die Einteilung in die Kundengruppe E-Mobilität ist die technische Umsetzbarkeit.

Der Tarif E-Mobilität setzt sich aus einem Grundpreis und einem Arbeitspreis pro bezogene kWh zusammen:

| | |
|---|---|
| Grundpreis | 4.00 CHF/Monat |
| Arbeitspreis | Hochtarif 8,55 Rp./kWh<br>Niedertarif 5,70 Rp./kWh |

2.2.5 Einfachtarif ET

Der Einfachtarif ET gilt bei einem jährlichen Energiebezug von unter 50 MWh für bestehende Kunden bzw. Anwendungen ohne Doppeltarifmessung.

Der Energiebezug erfolgt in Niederspannung von 3×400/230 V Drehstrom.

Der Einfachtarif setzt sich aus einem Grundpreis und einem Arbeitspreis pro bezogene kWh zusammen. Die Berechnung basiert auf dem Mengenverhältnis gemäss ElCom Haushaltsprofil H2.

| | |
|---|---|
| Grundpreis | 8.00 CHF/Monat |
| Arbeitspreis (ganztägig) | 9,65 Rp./kWh |

2.2.6 Tarif Basis

Der Tarif Basis gilt bei einem jährlichen Energiebezug von unter 50 MWh und ist geeignet z.B. für Haushalt, Kleingewerbe und allgemeinen Verbrauch in Mehrfamilienhäusern.

Kunden mit unterbrechbaren Anwendungen können speziell für diesen Energiebezug den Tarif U (unterbrechbare Anwendungen) wählen.

Der Energiebezug erfolgt in Niederspannung 3×400/230 V Drehstrom. Unterbrechbare Anwendungen gemäss Ziff. 2.2.3 werden separat gemessen und abgerechnet.

Der Tarif Basis setzt sich aus einem Grundpreis und einem Arbeitspreis pro bezogene kWh wie folgt zusammen:

| | |
|---|---|
| Grundpreis | 8.00 CHF/Monat |
| Arbeitspreis | Hochtarif 11,30 Rp./kWh<br>Niedertarif 7,55 Rp./kWh |

2.2.7 Tarif KMU

Der Tarif KMU gilt bei einem jährlichen Energiebezug ab 50 MWh bis 100 MWh und ist geeignet z.B. für Gewerbe, Industriebetriebe sowie für den allgemeinen Verbrauch in Mehrfamilienhäusern.

Der Energiebezug erfolgt in Niederspannung von 3×400/230 V Drehstrom. Unterbrechbare Anwendungen gemäss Ziff. 2.2.3 werden separat gemessen und abgerechnet.

Der Tarif setzt sich aus einem Grundpreis, einem Leistungspreis und einem Arbeitspreis zusammen.

| | |
|---|---|
| Grundpreis | 20.00 CHF/Monat |
| Leistungspreis | 5.50 CHF/kW/Monat |

Als beanspruchte Leistung gilt der in einem Monat gemessene höchste viertelstündige Mittelwert.

| | |
|---|---|
| Arbeitspreis | Hochtarif 6,65 Rp./kWh<br>Niedertarif 4,45 Rp./kWh |

2.2.8 Tarif Industrie (NS)

Der Tarif Industrie (NS) gilt bei einem jährlichen Energiebezug ab 100 MWh bis 800 MWh oder so lange die Belieferung aus dem Niederspannungsnetz möglich ist und ist geeignet z.B. für Industrie- und Gewerbebetriebe.

Der Energiebezug erfolgt in Niederspannung von 3×400/230 V Drehstrom. Für Kunden, die Energie in 500 V Drehstrom beziehen, gelten die gleichen Bedingungen.

Wird Energie über mehrere Messstellen bezogen, so wird jede gesondert abgerechnet. Eine Gesamtmessung mehrerer Bezugsstellen kann in Spezialfällen (z.B. Arealnetze) genehmigt werden. Allenfalls dadurch entstehende Kosten sind durch den Kunden zu tragen.

Der Tarif setzt sich aus einem Grundpreis, einem Leistungspreis und einem Arbeitspreis zusammen.

| | |
|---|---|
| Grundpreis | 70.00 CHF/Monat |
| Leistungspreis | 6.75 CHF/kW/Monat |

Als beanspruchte Leistung gilt der in einem Monat gemessene höchste viertelstündige Mittelwert.

| | |
|---|---|
| Arbeitspreis | Hochtarif 5,10 Rp./kWh<br>Niedertarif 3,35 Rp./kWh |

2.2.9 Tarif Industrie (MS)

Der Tarif Industrie (MS) gilt bei einem jährlichen Energiebezug von über 800 MWh oder wenn die

Belieferung aus dem Niederspannungsnetz nicht mehr möglich ist (z.B. für grosse Industrie- und Gewerbebetriebe) und bedingt den Bau einer kundeneigenen Transformatorenstation.

Über den Bau einer kundeneigenen Transformatorenstation sind entsprechende Verträge abzuschliessen.

Der Energiebezug wird gesamthaft in Hochspannung von 16 kV gemessen. Bei Betrieben, die Energie in 3×400/230 V oder 500 V Drehstrom beziehen, eine eigene Transformatorenstation besitzen und deren Messung auf der Niederspannungsseite erfolgt, wird das Messergebnis (gesamtes Bezugsprofil) aufgrund der Transformationsverluste um 1,5% erhöht.

Wird Energie über mehrere Messstellen bezogen, so wird jede gesondert abgerechnet. Eine Gesamtmessung mehrerer Bezugsstellen kann in Spezialfällen (z.B. Arealnetze) genehmigt werden. Allenfalls dadurch entstehende Kosten sind durch den Kunden zu tragen.

Der Tarif setzt sich aus einem Grundpreis, einem Leistungspreis und einem Arbeitspreis zusammen.

| | |
|---|---|
| Grundpreis | 120.00 CHF/Monat |
| Leistungspreis | 7.25 CHF/kW/Monat |

Als beanspruchte Leistung gilt der in einem Monat gemessene höchste viertelstündige Mittelwert.

| | |
|---|---|
| Arbeitspreis | Hochtarif 2,40 Rp./kWh<br>Niedertarif 1,60 Rp./kWh |

2.2.10 Tarif Grossindustrie

Der Tarif Grossindustrie gilt bei einem jährlichen Energiebezug von über 15 GWh und ab kundeneigener Transformatorenstation.

Über den Bau einer kundeneigenen Transformatorenstation sind entsprechende Verträge abzuschliessen.

Der Energiebezug wird gesamthaft in Hochspannung von 16 kV gemessen. Bei Betrieben, die Energie in 3×400/230 V oder 500 V Drehstrom beziehen, eine eigene Transformatorenstation besitzen und deren Messung auf der Niederspannungsseite erfolgt, wird das Messergebnis (gesamtes Bezugsprofil) aufgrund der Transformationsverluste um 1,5% erhöht.

Wird Energie über mehrere Messstellen bezogen, so wird jede gesondert abgerechnet. Eine Gesamtmessung mehrerer Bezugsstellen kann in Spezialfällen (z.B. Arealnetze) genehmigt werden. Allenfalls dadurch entstehende Kosten sind durch den Kunden zu tragen.

Der Tarif setzt sich aus einem Grundpreis, einem Leistungspreis und einem Arbeitspreis zusammen.

| | |
|---|---|
| Grundpreis | 200.00 CHF/Monat |
| Leistungspreis | 9.55 CHF/kW/Monat |

Als beanspruchte Leistung gilt der in einem Monat gemessene höchste viertelstündige Mittelwert.

| | |
|---|---|
| Arbeitspreis | Hochtarif 0,65 Rp./kWh<br>Niedertarif 0,65 Rp./kWh |

## 2.3 Energiepreise

2.3.1 Primeo Standard

Primeo Standard stammt zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energiequellen und ist «naturemade»-zertifiziert.

Der Preis für Primeo Standard setzt sich aus dem Arbeitspreis zusammen.

| Arbeitspreis | |
|---|---|
| Grundversorgung | Hochtarif 8,40 Rp./kWh<br>Niedertarif 7,00 Rp./kWh |

Grundversorgung U (unterbrechbare Anwendungen) mit einem unterbrechbaren Verbrauch von < 100 MWh/Jahr 7,05 Rp./kWh.

Bei Kunden mit Einfachtarifmessungen gilt der Primeo Standard Arbeitspreis: 7,80 Rp./kWh. Die Berechnung des Einfachtarifs basiert auf dem Mengenverhältnis gemäss ElCom Haushaltsprofil H2.

Wenn kein anderes Produkt gewählt wird, liefert Primeo Energie automatisch Primeo Standard.

2.3.2 Andere Stromprodukte

Die AVAG kann, ergänzend zum Produkt Primeo Standard gemäss Ziff. 2.3.1, weitere Stromprodukte definieren und anbieten.

Primeo Grün ist «naturemade star»-zertifiziert und kommt zu 100 Prozent aus inländischen Solar- und Kleinwasserkraftwerken. Primeo Grün kann als Vollversorgung oder in beliebigen Tranchen bezogen werden. Der Preis für Primeo Grün versteht sich als Zuschlag zum Preis von Primeo Standard und beträgt:

| |
|---|
| +3,00 Rp./kWh |

Aarestrom besteht zu 100 Prozent aus regionaler Wasserkraft und kann nur als Vollversorgung bezogen werden. Der Preis für Aarestrom versteht sich als Zuschlag zum Preis von Primeo Standard und beträgt:

| |
|---|
| +2,00 Rp./kWh |

2.3.3 Stromrücknahme

Erzeugen Produzenten Strom, können sie diesen im Rahmen des übergeordneten Rechts in das Netz der AVAG liefern.

Soweit die AVAG den Produzenten den gelieferten Strom selbst zu vergüten hat, richtet sich die Vergütung grundsätzlich nach den bundesrechtlichen Vorschriften.

Die AVAG kann mit Strom erzeugenden Produzenten individuelle Verträge abschliessen.

Für die ins Netz der AVAG zurückgelieferte elektrische Energie gelten folgende Vergütungsansätze:

a) Für physikalisch eingespeiste Energie ohne ökologischen Mehrwert:

| |
|---|
| 6,20 Rp./kWh |

b) Für physikalisch eingespeiste Energie ohne ökologischen Mehrwert, wenn die Energieerzeugungsanlage den Vorgaben der Mehrkostenfinanzierung

| |
|---|
| 15,00 Rp./kWh |

c) Für Energieerzeugungsanlagen, welche durch die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) gefördert werden:

| |
|---|
| Keine Vergütung |

d) Für Herkunftsnachweise (ökologischer Mehrwert) aus Photovoltaikanlagen.

| | |
|---|---|
| Anlagen von 2 kWp bis und mit 30 kWp mit Eigenverbrauch | 3,00 Rp./kWh |
| Anlagen von 2 kWp bis und mit 30 kWp mit Direkteinspeisung | 5,00 Rp./kWh |
| Anlagen > 30 kVA | Nach Vereinbarung |

Die Vergütung der Wirkenergie erfolgt ab Inbetriebnahmedatum der Anlage. Hierfür wird ein von Primeo Energie installierter Zähler vorausgesetzt.

Die Vergütung für HKN beginnt im nächsten Kalendermonat nach Vorliegen der für die Auszahlung relevanten Unterlagen. Diese sind:
1) Beglaubigung (Freischaltung der Anlage zur Ausstellung von HKN) und
2) Bestätigung von Pronovo, dass der online erfasste Dauerauftrag für HKN zugunsten von Primeo Energie eingerichtet ist.

Die Mehrwertsteuer wird nur an mehrwertsteuerpflichtige Personen vergütet. Mehrwertsteuerpflichtige Personen teilen der AVAG ihre aktuelle Mehrwertsteuernummer mit.

Sämtliche für die Verrechnung relevanten Messeinrichtungen werden durch die AVAG geliefert und betrieben. Die Kosten für die Messeinrichtung sind bereits über den Netznutzungstarif abgegolten.

Olten, 18. August 2021

Aare Versorgungs AG (AVAG)
Der Verwaltungsrat